



**VKB - Konzern**

**Offenlegung gemäß § 65a BWG per 31.12.2025**

**wichtiger Disclaimer**

Dieses Dokument dient ausschließlich der allgemeinen Information über den VKB Konzern,  
Rudigierstraße 5-6, Linz.

Die Informationen stellen weder eine Anlage- oder sonstige Beratung noch eine Aufforderung zur  
Beteiligung an einem Anlagegeschäft dar.

Diese Informationen stellen weder ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf von Wertpapieren oder  
anderen Anlagen oder Finanzprodukten dar. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen lassen  
aufgrund der in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse keine verlässlichen Rückschlüsse auf die  
zukünftige Entwicklung zu.

Der VKB Konzern gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung in Bezug auf die  
Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Der  
VKB Konzern lehnt jede ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung in Bezug auf die in diesem  
Dokument enthaltenen Informationen ab.

Der VKB Konzern oder mit ihr verbundene Unternehmen haften in keinem Fall für Verluste, Schäden,  
Kosten oder sonstige Aufwendungen jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf direkte,  
indirekte, Folge- oder Sonderschäden oder entgangenen Gewinn), die sich aus oder im Zusammenhang  
mit der Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder mit Handlungen ergeben,  
die im Vertrauen auf diese Informationen vorgenommen wurden. Der VKB Konzern übernimmt keine  
Verpflichtung, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu aktualisieren. Der Inhalt dieses  
Dokuments darf nicht als Ersatz für eine professionelle Beratung angesehen werden.

**VKB Konzern - Offenlegung gemäß BWG per 31.12.2025**

Anhang	Offenlegung	Template	Template-Name
<b>BWG</b>	Offenlegung gemäß BWG	BWG	Information über die Einhaltung der Fit & Proper Regelungen und der Regelungen zum Nominierungsausschuss
			Informationen zum Anhang des Jahresabschlusses
			Informationen zur Einhaltung der Regelungen zur Vergütungspolitik

Die gemäß der CRR offenzulegenden Informationen werden im Einklang mit den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben veröffentlicht und über den Pillar 3 Data Hub (P3DH) bereitgestellt, soweit dies anwendbar ist.

<b>OFFENLEGUNG GEMÄSS BWG</b>
<b><u>Offenlegung gemäß § 65a BWG</u></b>
<b>Information über die Einhaltung der Fit &amp; Proper Regelungen</b>
gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG
Im § 5 Absatz 1 Z 6 ff BWG sind Anforderungen für Geschäftsleiter und im § 28a Absatz 3 Z 1 ff sowie § 28a Absatz 5 Z 1 ff BWG sind Anforderungen für Aufsichtsratsmitglieder bzw. Aufsichtsratsvorsitzende festgelegt. In der Volkskreditbank AG sind diese Qualifikationsanforderungen in der Richtlinie für die Auswahl und Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes geregelt. Die Richtlinie definiert im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben Strategie und Kriterien für die Auswahl von Vorständen und Aufsichtsräten, legt den Prozess und die Verantwortlichkeiten für die Durchführung von Eignungsbeurteilungen fest und enthält eine Strategie zur Sicherstellung der Eignung. Die Anforderungen der § 5 Absatz 1 Z 6 ff BWG und § 28a Absatz 3 Z 1 ff sowie § 28a Absatz 5 Z 1 ff BWG werden von allen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates erfüllt.
Aufgrund von neuen Bestimmungen des BWG (§ 28a Abs 5 Z 5a) hat der Aufsichtsrat von Kreditinstituten über eine ausreichende Anzahl von unabhängigen Mitgliedern zu verfügen.
Die Volkskreditbank AG erfüllt diese Anforderung, der Aufsichtsrat verfügt mit Stand 31.12.2025 über 2 unabhängige Mitglieder.
<b>Information über die Einhaltung der Regelungen zum Nominierungsausschuss</b>
gemäß § 29 BWG
In der Volkskreditbank AG ist ein freiwilliger Personalausschuss (vormals Nominierungsausschuss) des Aufsichtsrates eingerichtet, der die Anforderungen des § 29 BWG erfüllt und die Aufgaben gemäß § 29 BWG wahrnimmt.
<b><u>Offenlegung gemäß § 64 Abs 1 BWG</u></b>
<b>Information zum Anhang des Jahresabschlusses</b>
gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG
Die in § 64 Absatz 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Punkte werden, soweit erforderlich, im Anhang des Jahresabschlusses der Volkskreditbank AG angegeben.

## **Information zur Einhaltung der Regelungen zur Vergütungspolitik gem. §§ 39c BWG sowie der Anlage zu § 39b BWG**

Der VKB-Konzern hat seit 2011 sowohl eine „Vergütungspolitik für den VKB-Konzern“ als auch eine „Vergütungspolitik für den Vorstand der Volkskreditbank AG“ festgelegt, zuletzt zu einer integrativen Fassung zusammengeführt. Diese Dokumente, welche vom Vergütungsausschuss (bzw. Präsidialausschuss) beschlossen wurden, basieren auf den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere auf der Umsetzung der CRD III Richtlinie (RL 2010/76/EU) sowie der CRD IV Richtlinie (RL 2013/36/EU) und CRD V in § 39b samt Anlage und auf den einschlägigen Rundschreiben der FMA. Ergänzend hierzu wurden die Vorgaben der „CEBS-Guidelines über Vergütungspolitik und Vergütungspraxis“ vom 10.12.2010, welche mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft traten, und ab 01.01.2017 die „Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik“ der EBA bzw. ab 02.07.2021 die überarbeiteten Leitlinien (EBA/GL/2021/04 vom 02.07.2021) sowie das "Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu §§ 39 Abs 2, § 39b und 39c BWG - Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken" vom Juni 2022 beachtet.

Diese Dokumente, welche wiederkehrend überprüft und im Bedarfsfalle adaptiert werden, beinhalten detaillierte Regelungen betreffend die

1. Strategische Leitlinien
2. Grundsätze der Vergütung,
3. Arten der Vergütung,
4. Rahmenbedingungen der Vergütungspolitik und –praktiken auf Gesamtbankebene (inkl. Komplexitätsüberlegungen, Definition von Erheblichkeitsschwellen und Neutralisierungsüberlegungen),
5. Rahmenbedingungen der Vergütungspolitik und –praktiken auf Einzelrisikoebene (inkl. Definition Identified staff, Kontrollfunktionen).

Eine wesentliche Basis für die Vergütungspolitik und damit auch für die Offenlegung bildet die – auch im Unternehmenskonzept dargelegte – Unternehmensstrategie des VKB-Konzerns. Diese wiederum hat eine nachhaltige, auf eine langfristige Beziehung zu Geschäftspartnern und Kunden in der Kernregion Oberösterreich und angrenzenden Gebieten, Wien und ausgewählten Landeshauptstädten ausgerichtete Stoßrichtung. Nicht schnelle Profitmaximierung und hohe Dividendenausschüttungen stehen im Vordergrund, sondern eine Verpflichtung gegenüber Kunden und Region einerseits und angemessener Verdienst zur Schaffung eines dauerhaft stabilen finanziellen und wirtschaftlichen Fundaments andererseits.

Im internationalen wie auch im nationalen Vergleich ist das Geschäftsmodell des VKB-Konzerns als konservativ und risikoavers einzustufen. Besonders risikoanfällige Geschäftsfelder, wie etwa Investmentbanking oder hohe Umsatztätigkeit bei Handelsgeschäften werden seitens des VKB-Konzerns nicht angeboten bzw. durchgeführt.

Die Optimierung bzw. die Absicherung unvermeidbarer Risiken steht sowohl gesamthaft als auch im Hinblick auf einzelne Teilbereiche des VKB-Konzerns im Vordergrund. In den wesentlichen (im Bankenvergleich jedoch überschaubaren) Risikobereichen sorgen klare Regelungen, Kompetenzen und Limits dafür, dass von vornherein Risiken nach Möglichkeit optimiert bzw. abgesichert werden.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass jegliche Förderung riskanten Verhaltens durch die Form der Vergütung von vornherein vermieden wird. Die vorhandenen Vergütungspraktiken laufen einem effizienten und soliden Risikomanagement keinesfalls zuwider. Das Erzielen kurzfristiger Gewinne wird vergütungsmäßig weder speziell gefördert, noch werden Führungskräfte und Mitarbeiter anderweitig aufgrund der gewährten Vergütungen dazu verleitet, mit ungebührlich hohen Risiken verbundene Tätigkeiten zu entfalten, mit denen möglicherweise kurzfristig höhere Gewinne erzielt werden, wie nachfolgend dargelegt wird.

Dies gilt für alle Vergütungsarten, insbesondere aber gerade für die variablen Vergütungen.

Das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung in der VKB tendiert grundsätzlich äußerst stark in Richtung Fixum. Durch die verhältnismäßig geringe variable Vergütung wird die Fähigkeit des VKB-Konzerns zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung daher nicht eingeschränkt. Flexible Entscheidungen des Vorstands in Bezug auf die konkrete Höhe von variablen Vergütungskomponenten bis hin zum Wegfall aller variablen Komponenten sind unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich.

Die Vergütungspolitik des VKB-Konzerns ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

In der Volkskreditbank AG wurde vom Aufsichtsrat ein freiwilliger Vergütungsausschuss eingerichtet, der die Anforderungen des § 39c BWG erfüllt und die Aufgaben gemäß § 39c BWG wahrnimmt.